

LECH KOPCZYŃSKI

Urteilsanerkennung unter Gegenseitigkeitsvorbehalt

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

516

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

516

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Lech Kopczyński

Urteilsanerkennung unter Gegenseitigkeitsvorbehalt

Zur Vereinbarkeit von Reziprozitätserfordernissen
bei der Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Urteile mit der EMRK

Mohr Siebeck

Lech Kopczyński, Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg, St. Petersburg (Russische Föderation), Bonn und Münster; M.Jur.-Studium in Oxford (Jesus College); wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht; Forschungsaufenthalt an der University of Cambridge (Wolfson College); seit 2020 Rechtsanwalt in Düsseldorf.

ISBN 978-3-16-161646-4 / eISBN 978-3-16-163263-1
DOI 10.1628/978-3-16-163263-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern
Zbigniew und Teresa*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 26. Januar 2022 statt. Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung befinden sich auf diesem Stand. Seitdem ist in kurzer Zeit sehr viel geschehen. Knapp einen Monat später, im Morgengrauen des 24. Februars 2022, überfielen russische Truppen die Ukraine. Es folgte der größte Landkrieg auf dem europäischen Kontinent seit 1945. Der russische Angriffskrieg stellt einen Epochenbruch dar, der auch vor rechtspolitischen Entwicklungen nicht haltmacht. Dies berührt punktuell auch einige Aussagen in der vorliegenden Abhandlung. So ist die Russische Föderation seit dem 16. September 2022 nicht mehr Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Auch die in dieser Untersuchung nachgezeichnete, liberale und weltoffene Rechtsprechungstendenz der russischen Wirtschaftsgerichte hat kaum Aussicht auf Bestand. Denn einerseits wurde sie gerade mit den aus der EMRK folgenden Verpflichtungen begründet. Andererseits verheißen Krieg, Sanktionen und Gegensanktionen für die gegenseitige Urteilsanerkennung generell nichts Gutes. Die Anerkennung ausländischer Urteile ist nämlich, wie die nachfolgende Untersuchung aufzeigen wird, kaum jemals völlig frei von außen- und handelspolitischen Erwägungen und setzt zudem ein gewisses Grundvertrauen in die Redlichkeit ausländischer Justizsysteme voraus.

Zum Gelingen der vorliegenden Untersuchung haben viele Menschen beigetragen. Mein Dank gebührt in erster Linie meinem verehrten Doktorvater, Prof. Jürgen Basedow. Er hat diese Dissertation angeregt. Er hat ihre Entstehung mit großem Interesse und hilfreichen Ratschlägen begleitet. Nicht zuletzt hat er mir auch die Möglichkeit eingeräumt, die Arbeit als sein wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zu verfassen. Leider ist Jürgen Basedow vor nur wenigen Wochen völlig unerwartet verstorben, sodass ihn diese Dankesworte nicht mehr erreichen werden. Seiner Familie gilt mein aufrichtiges Beileid. Bedanken möchte ich mich ferner bei Prof. Reinhard Bork für die rasche Erstellung des Zweitvotums, bei den Professoren Ralf Michaels und Holger Fleischer für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts sowie bei Dr. Christian Eckl und Janina Jentz für die redaktionelle Bearbeitung. Für

fruchtbare Diskussionen und viele hilfreiche Anregungen danke ich Prof. Hannes Rösler, Priv.-Doz. Elke Heinrich-Pendl und Dr. Matthias Pendl.

Es ist keine Übertreibung zu behaupten, dass die vorliegende Dissertation ohne den Rückhalt meiner Liebsten nie vollendet worden wäre. Ich danke Irina, die mir bei der Erstellung dieser Arbeit Halt gegeben und so manche Entbehrung auf sich genommen hat. Von ganzem Herzen bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern, Zbigniew und Teresa, deren liebevoller Zuspruch mich von Kindesbeinen an begleitet. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Sommer 2023

Lech Kopczyński

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung.....	1
Teil I – Gegenseitigkeitserfordernisse	5
Kapitel 1 – Gegenseitigkeit und Urteilsanerkennung.....	7
Kapitel 2 – Die Gegenseitigkeit im deutschen Recht.....	29
Kapitel 3 – Die Gegenseitigkeit im <i>common law</i> -Rechtskreis	51
Kapitel 4 – Rechtsvergleichende Tendenzen	83
Teil II – Vorgaben der EMRK für die Anerkennung und Vollstreckung von Auslandsurteilen	103
Kapitel 5 – Internationales Zivilverfahrensrecht und Menschenrechte	105
Kapitel 6 – Die Europäische Menschenrechtskonvention: Charakter, Besonderheiten, Anwendung	123
Kapitel 7 – Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	141
Kapitel 8 – Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten aus materiellen EMRK-Garantien	169
Kapitel 9 – Zusammenfassung: Vorgaben der EMRK für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.....	191

Teil III – Synthese: Konventionsmäßigkeit von Gegenseitigkeitserfordernissen?.....	195
Kapitel 10 – Vereinbarkeit von Gegenseitigkeitserfordernissen mit den Vorgaben der EMRK?.....	197
Fazit	219
Literaturverzeichnis.....	221
Rechtsprechungsverzeichnis.....	239
Sachverzeichnis.....	243

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Einleitung.....	1
-----------------	---

Teil I – Gegenseitigkeitserfordernisse

Kapitel 1 – Gegenseitigkeit und Urteilsanerkennung.....	7
<i>A. Gegenseitigkeit als Instrument der Verhaltensbeeinflussung.....</i>	<i>7</i>
<i>B. Historische Entwicklung: Herausbildung von Gegenseitigkeitserfordernissen</i>	<i>9</i>
<i>I. Prozeduraler Hintergrund: Vollstreckung auf Rechtshilfewege durch „Bittbriefe“</i>	<i>10</i>
<i>II. Ideengeschichtlicher Hintergrund: Aufstieg und Überhöhung der Souveränitätsidee</i>	<i>11</i>
<i>III. Völkerrechtlicher Hintergrund: Gegenseitigkeit als Retorsion gegenüber dem Ausland.....</i>	<i>13</i>
<i>IV. Zwischenergebnis</i>	<i>14</i>
<i>C. Arten von Gegenseitigkeitserfordernissen</i>	<i>14</i>
<i>I. Staatsvertragsvorbehalte</i>	<i>15</i>
<i>II. Administrative Gegenseitigkeitsfeststellung</i>	<i>16</i>
<i>III. Gerichtliche Gegenseitigkeitsfeststellung.....</i>	<i>17</i>
<i>D. Ziele und Motive von Gegenseitigkeitserfordernissen</i>	<i>19</i>
<i>I. Unmittelbares Ziel: Durchsetzbarkeit von inländischen Urteilen im Ausland.....</i>	<i>20</i>
<i>II. Dahinterliegende Motive.....</i>	<i>20</i>

1. Schutz eigener Bürger	20
2. Schutz inländischer Wirtschaft	22
3. Schutz eigener Autorität	22
III. Zwischenergebnis	23
<i>E. Kritik an Gegenseitigkeitserfordernissen</i>	<i>24</i>
I. Ungerechtigkeit: Beeinträchtigung privater Rechte	24
II. Ungeeignetheit: Ineffektivität der Gegenseitigkeit	25
III. Rechtsunsicherheit: Schwierigkeiten bei der Gegenseitigkeitsfeststellung	26
<i>F. Fazit</i>	<i>27</i>
Kapitel 2 – Die Gegenseitigkeit im deutschen Recht	29
<i>A. Vor dem Inkrafttreten der ZPO: Einzelstaatliche Reziprozitätserfordernisse</i>	<i>29</i>
<i>B. Einführung der Gegenseitigkeit in die ZPO: Der „Struckmann’sche Antrag“</i>	<i>32</i>
<i>C. Konkretisierung der Gegenseitigkeitsvorschrift durch die Rechtsprechung: Zwischen strenger und liberaler Auslegung</i>	<i>36</i>
I. „Gegenseitigkeit“	36
II. „Verbürgt“	39
III. Fazit	40
<i>D. Gesetzgeberische Entwicklung</i>	<i>42</i>
I. Ausweitung, dann Einschränkung des Anwendungsbereichs	42
II. Festhalten an der Gegenseitigkeit (IPR-Reform 1986)	43
<i>E. Effektivität der deutschen Gegenseitigkeitsvorschrift?</i>	<i>46</i>
I. Abschluss von bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen	46
II. Änderung der ausländischen Anerkennungspraxis	47
III. Zwischenergebnis	48
<i>F. Fazit</i>	<i>49</i>

Kapitel 3 – Die Gegenseitigkeit im <i>common law</i> -Rechtskreis.....	51
<i>A. Englisches Recht</i>	51
I. Historische Entwicklung des englischen Anerkennungsrechts.....	51
1. Vollstreckungspflicht aus dem <i>law of nations</i>	53
2. Vollstreckungsgebot aufgrund von <i>comitas gentium</i>	57
3. Vollstreckung aufgrund der <i>doctrine of obligation</i>	59
II. Bewertung der <i>doctrine of obligation</i>	61
1. Heutige Grundzüge des englischen Anerkennungsrechts	62
2. Internationale Zuständigkeit	63
3. Versagungsgründe	64
4. Vollstreckungsfähigkeit: Nur Zahlungsurteile	64
5. Zweigleisigkeit der Vollstreckung	65
a) <i>Common law: Action on the foreign judgment</i>	65
b) <i>Statutory law: Registration</i>	66
III. Zwischenergebnis	67
<i>B. US-amerikanisches Recht</i>	68
I. Ausgangspunkt: <i>Comity</i> -Doktrin des englischen Rechts.....	69
II. Fortentwicklung zu einem Gegenseitigkeitserfordernis (<i>Hilton v Guyot</i>).....	69
III. Föderalisierung des Anerkennungsrechts (<i>Erie Railroad v Tompkins</i>).....	71
IV. Gegenseitigkeitserfordernisse in den einzelnen US-Staaten	72
V. Gesetzesentwurf des <i>American Law Institute</i> : Neuer Trend hin zur Gegenseitigkeit?	74
VI. Zwischenergebnis	77
<i>C. Kanadisches Recht</i>	78
I. Ausgangslage.....	78
II. Etablierung einer innerkanadischen Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht (<i>Morguard Investment Ltd v De Savoye</i>)	79
III. Übertragung auf Auslandsurteile jeglicher Art (<i>Beals v</i> <i>Saldanha; Pro Swing Inc v Elta Golf Inc</i>)	80
IV. Zwischenergebnis	81
<i>D. Fazit</i>	81

Kapitel 4 – Rechtsvergleichende Tendenzen	83
A. <i>Überblick: Verbreitung des Gegenseitigkeitskriteriums in Europa</i>	83
I. Nordische Staaten und Russland: Festhalten am Staatsvertragsvorbehalt	84
II. Germanischer Rechtskreis: Traditionell durch Gegenseitigkeitserfordernisse geprägt.....	85
III. Mittel- und Osteuropa: Weitgehende Überwindung von Reziprozitätsvorbehalten.....	86
IV. Romanischer Rechtskreis: Völliges Fehlen von Gegenseitigkeitserwägungen.....	88
B. <i>Einzelne Rechtsordnungen mit bedeutenden Entwicklungen im autonomen Anerkennungsrecht</i>	90
I. Frankreich: Von der <i>révision au fond</i> zu einem liberalen Anerkennungsrecht	90
II. Spanien: Verzicht selbst auf „weiche“ Reziprozitätsvorschriften	91
III. Polen: Zuerst Abmilderung, dann Abschaffung der Gegenseitigkeit.....	92
IV. Tschechien: Keine Reziprozität zum Nachteil eigener Staatsbürger	94
V. Russland: Ansätze zur Überwindung des Staatsvertragsvorbehalts	96
C. <i>Neuere Vorschläge wissenschaftlicher Arbeitsgruppen</i>	99
I. <i>Groupe européen de droit international privé</i>	99
II. <i>Institut de Droit international</i>	100
D. <i>Fazit</i>	101

Teil II – Vorgaben der EMRK für die Anerkennung und Vollstreckung von Auslandsurteilen

Kapitel 5 – Internationales Zivilverfahrensrecht und Menschenrechte	105
A. <i>Späte „Entdeckung“ der Menschenrechte im IZVR</i>	105
I. Traditionelle Wahrnehmung: IZVR zwischen Privat- und Völkerrecht.....	106

II. Historische Entwicklung: Vom lückenhaften zum universellen Rechtsschutz	106
<i>B. Beispiele menschenrechtlichen Einflusses</i>	108
I. <i>Déni de justice</i>	108
II. Exorbitante Gerichtsstände	109
III. <i>Alien Tort Claims Act</i>	111
IV. Staatenimmunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen.....	113
V. Anerkennung eines familiären Status	116
1. Adoption und Leihmutterschaft	116
2. Verbot von „Kinderehen“	117
VI. Abschaffung des Exequaturverfahrens	119
<i>C. Wirkweise des menschenrechtlichen Einflusses</i>	120
<i>D. Fazit</i>	121

Kapitel 6 – Die Europäische Menschenrechtskonvention: Charakter, Besonderheiten, Anwendung

<i>A. Regelungsgegenstand der EMRK: Verhältnis zu den eigenen Bürgern</i>	123
<i>B. Verpflichtungen aus der EMRK: Objektiver Charakter, fehlende Gegenseitigkeit</i>	125
<i>C. Durchsetzung der EMRK-Garantien: Judizieller Mechanismus mit Individualbeschwerderecht</i>	127
<i>D. Rolle des EGMR: Quasi-Verfassungsgericht</i>	128
<i>E. Methodenfragen</i>	130
I. Spezifische Auslegungsgrundsätze.....	130
1. Kein <i>in dubio mitius</i>	131
2. Autonome Auslegung	132
3. Effektive Auslegung.....	133
4. Dynamische Auslegung	134
5. Rechtsvergleichende Auslegung (<i>European consensus</i>).....	134
II. Kontrolldichte (<i>margin of appreciation</i>)	136
III. Rechtfertigung von Eingriffen	138
1. Gesetzliche Grundlage.....	138
2. Legitimes Ziel	139
3. Verhältnismäßigkeit.....	139
IV. Zusammenfassung.....	140
<i>F. Fazit</i>	140

Kapitel 7 – Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	141
<i>A. Rechtsprechung des EGMR.....</i>	141
I. Ausgangspunkt: Garantien während eines laufenden Erkenntnisverfahrens	141
II. Ausdehnung des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf alle Phasen eines inländischen Rechtsstreits	142
1. Recht auf Zugang zu Gericht (<i>Golder ./ Vereinigtes Königreich</i>)	142
2. Recht auf Vollstreckung (<i>Hornsby ./ Griechenland</i>).....	143
3. Zwischenergebnis	144
III. Ausdehnung des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.....	144
1. Anerkennungsverbote (<i>Pellegrini ./ Italien</i>).....	145
2. Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten	146
a) <i>McDonald ./ Frankreich</i>	146
b) <i>Sholokhov ./ Armenien und Moldawien</i>	147
IV. Zwischenergebnis	148
<i>B. Analyse der Rechtsprechung: Herleitung von Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten durch den EGMR.....</i>	148
I. Ausgangspunkt: Recht auf Vollstreckung bei Inlandsurteilen	149
II. Fortentwicklung: Übertragung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Auslandsurteilen	149
III. Kritik: Gleichsetzung von Inlands- und Auslandsurteilen	150
IV. Zwischenergebnis	151
<i>C. Pro und Contra von Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK</i>	151
I. Rechtsschutzeffektivität	151
1. Beweisschwierigkeiten	153
2. Finanzielle Erschwerungen	154
3. Faktische Erschwerungen	155
4. Zeitliche Verzögerungen	155
5. Risiko zwischenzeitlicher Verjährung.....	157
6. Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen.....	158
7. Stellungnahme	158
II. Sonstige Argumente.....	159
1. Pro: Aussagen der Präambel	159
a) Rechtsstaatlichkeit	159

b) Kollektiver Menschenrechtsschutz	159
c) Einheitsstreben	160
2. Contra: Intention, Auswahlcharakter, Menschenrechtsvertrag	160
a) Fehlende Intention der Vertragsstaaten	160
b) Auswahlcharakter der EMRK-Garantien	161
c) Charakter der EMRK: Menschenrechtsvertrag	161
3. Stellungnahme	162
III. Souveränität	163
IV. Territorialität	165
V. Stellungnahme	166
D. <i>Fazit</i>	167

Kapitel 8 – Anerkennungs- und Vollstreckungspflichten aus materiellen EMRK-Garantien

169

A. <i>Anerkennungspflichten aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)</i>	169
I. Rechtsprechung des EGMR	170
1. <i>Wagner und J.M.W.L. ./ Luxemburg</i>	170
2. <i>Mennesson ./ Frankreich</i>	171
3. <i>Paradiso und Campanelli ./ Italien</i>	172
4. <i>Advisory opinion</i> des EGMR zur Umsetzung des <i>Mennesson-</i> Urteils	173
II. Analyse der Rechtsprechung	174
III. Zwischenergebnis	175
B. <i>Anerkennungspflichten aus der Eigentumsgarantie (Art. 1 ZP 1 EMRK)</i>	176
I. Rechtsprechung des EGMR	176
1. Ausgangspunkt: Sehr weiter Eigentumsbegriff	176
a) Terminologie in den authentischen Sprachfassungen	177
b) Besondere Wichtigkeit der autonomen Auslegung	177
c) Schutzgut: Eigentum im Sinne von <i>asset</i>	178
2. Nichtbefolgung/Nichtvollstreckung inländischer Urteile	181
3. Nichtvollstreckung ausländischer Urteile	183
a) <i>Saccoccia ./ Österreich</i>	184
b) <i>Vrbica ./ Kroatien</i>	185
c) <i>Négrépontis-Giannisīs ./ Griechenland</i>	186
II. Analyse der Rechtsprechung	188

III. Stellungnahme	188
C. <i>Fazit</i>	190
Kapitel 9 – Zusammenfassung: Vorgaben der EMRK für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	191
A. <i>Bestehen eines subjektiven Rechts auf grenzüberschreitende Urteilsdurchsetzung</i>	191
B. <i>Notwendigkeit grundsätzlicher Anerkennungsbereitschaft</i>	191
C. <i>Schranken: Rechte der unterlegenen Partei</i>	192
D. <i>Staatliche Interessen als Schranken?</i>	192
E. <i>Schranken-Schranke: Verhältnismäßigkeit</i>	193
F. <i>Fazit</i>	193

Teil III – Synthese: Konventionsmäßigkeit von Gegenseitigkeitserfordernissen?

Kapitel 10 – Vereinbarkeit von Gegenseitigkeits- erfordernissen mit den Vorgaben der EMRK?.....	197
A. <i>Ausgangslage: Rechtfertigungsbedürftigkeit von Gegenseitigkeitserfordernissen</i>	197
B. <i>Analyse: Konventionsmäßigkeit von Gegenseitigkeitserfordernissen</i>	198
I. Keine Klarheit über das mit Gegenseitigkeitserfordernissen angestrebte Ziel.....	198
II. Gegenseitigkeit als Druckmittel zur Herstellung einer gegenseitigen Anerkennungspraxis	199
1. Legitimität des angestrebten Ziels: Durchsetzbarkeit von Inlandsurteilen in ausländischen Staaten.....	199
2. Zweifelhafte Geeignetheit: Mangelnde Effektivität aufgrund konzeptioneller Unzulänglichkeiten.....	200
a) Fehlen einer kooperativen Grundeinstellung	201
b) Informations- und Koordinationsdefizite	202
c) Unzureichende Anreizsetzung	203
d) Zwischenergebnis	204

3. Fehlende Erforderlichkeit: Keine Begrenzung des Eingriffs in subjektive Rechtspositionen auf das notwendige Maß	204
a) Staatsvertragsvorbehalte und administrative Gegenseitigkeitsfeststellung	204
b) Gerichtliche Gegenseitigkeitsfeststellung	205
aa) Retorsion als milderer Mittel	205
bb) Beschränkung auf ausländische Urteilsgläubiger als milderer Mittel	207
c) Zwischenergebnis	208
4. Fehlende Angemessenheit: Uneingeschränkte Dominanz staatlicher Interessen	208
5. Ergebnis	210
III. Gegenseitigkeit als Abwehrfilter gegen Entscheidungen aus nicht vertrauenswürdigen Justizsystemen	211
1. Formelle Gegenseitigkeitserfordernisse: Grundsätzliche Geeignetheit, aber fehlende Erforderlichkeit	211
2. Gerichtliche Gegenseitigkeitserfordernisse: Konzeptionelle Ungeeignetheit	214
3. Ergebnis	216
IV. Gegenseitigkeit als Ziel an sich	216
C. Gesamtergebnis	217
Fazit	219
Literaturverzeichnis	221
Rechtsprechungsverzeichnis	239
Sachverzeichnis	243

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Die Aktiengesellschaft
AJA	Administration of Justice Act 1920
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
An. Pr. Fak. UZ	Anali Pravnog Fakulteta Univerziteta u Zenici
ATCA	Alien Tort Claims Act
B.C. Int'l& Comp L. Rev.	Boston College International and Comparative Law Review
Berkeley J. Int'l Law	Berkeley Journal of International Law
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Camp.	Campbell's Nisi Prius Cases
CC	Code civil
CCQ	Code civile du Québec
Clunet	Clunet – Journal du Droit international
Cowp.	Cowper's King's Bench Reports
CPC	Código do Processo Civil
CPO	Civilprozeßordnung
CPR	Civil Procedure Rules (England and Wales)
Doug.K.B.	Douglas' King's Bench Reports
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Eng. Rep.	The English Reports
EO	Exekutionsordnung
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen

FJREA	Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933
GEDIP	Groupe européen de droit international privé
H.L. Rev.	Harvard Law Review
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRLRev	Human Rights Law Review
I.C.J.	International Court of Justice
ICQL	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JN	Jurisdiktionsnorm
JPIL	Journal of International Private Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K.B.	King's Bench
Keb.	Keble's King's Bench Reports
k.p.c.	Kodeks postępowania cywilnego
KPP	Kwartalnik prawa prywatnego
La. L.R.	Louisiana Law Review
Latch	Latch's King's Bench Reports
LCJI	Ley de cooperación jurídica internacional en materia civil
LEC	Ley de Enjuiciamiento Civil
LG	Landgericht
L.R.	Law Reports
McGill LJ	McGill Law Journal
Mercer L. Rev.	Mercer Law Review
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
M.&W.	Meeson and Welsby's Exchequer Reports
N.C. L. Rev.	North Carolina Law Review
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PG	Proceßgesetz
PO	Proceßordnung
Q.B.	Queen's Bench

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. trim. dr. h.	Revue trimestrielle de droits de l'homme
Riv. Dir. Int.	Rivista di Diritto Internazionale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rolle	Rolle's King's Bench Reports
SCR	Canada Supreme Court Reports
Show.K.B.	Shower's King's Bench Reports
S. Ct.	Supreme Court Reporter
UCLA L. Rev.	UCLA Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
U.S.	United States Supreme Court Reports
U.S.C.	United States Code
Ves.Jr.	Vesey Junior's Chancery Reports
Ves.Sen.	Vesey Senior's Chancery Reports
WBR	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering
YPIL	Yearbook of Private International Law
ZAdR	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZP	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVgIRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung birgt viele Tücken – ob eine fremde Sprache, eine ungewohnte Mentalität oder ein anderes Rechtssystem. Hat man all diese Hürden überwunden und hält man schließlich ein günstiges Urteil in seinen Händen, so bedeutet dies allerdings noch nicht, dass man auch zu seinem Recht kommt. Wenn ein Richterspruch nämlich in einem anderen Staat anerkannt oder vollstreckt werden soll, kann dieser das von einer Bedingung abhängig machen, auf die man keinen Einfluss hat: Der Gegenseitigkeit. Entsprechend ordnet § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO die Nichtanerkennung eines ausländischen Urteils an, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“¹

Gegenseitigkeitserfordernisse stellen die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen unter den Vorbehalt, dass der Urteilsstaat im umgekehrten Fall ebenso verfährt. Dadurch sollen ausländische Staaten dazu gebracht werden, inländische Urteile anzuerkennen und zu vollstrecken. Gegenseitigkeitserfordernisse sind also ein Druckmittel, eine „rechtspolitische Daumenschraube“, um das Ausland zur Achtung von Inlandsentscheidungen zu zwingen.² Auf den ersten Blick scheint das vernünftig zu sein.³ Doch der Schein trügt. Denn Gegenseitigkeitserfordernisse treffen „notwendig immer den Falschen“:⁴ Nämlich private Kläger oder Beklagte anstelle des unkooperativen Staates. Sie bestrafen Privatpersonen für die Anerkennungsunwilligkeit des Urteilsstaates.⁵ Gegenseitigkeitserfordernisse machen folglich die Durchsetzung *privater* Rechte von *staatlichem* Verhalten abhängig.⁶ Ist das zulässig?

¹ § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO lautet: „Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen [...] wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“

² *Puttfarcken*, Zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile deutscher Kläger – verfassungswidrige Gegenseitigkeit, RIW 1976, S. 149 (150); *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 965.

³ In diese Richtung *Schack* in Bezug auf § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO: „Auf den ersten Blick erscheint diese Vorschrift, die außerhalb von Staatsverträgen die Gleichheit zwischen den Staaten verwirklichen will, vernünftig.“ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 1026.

⁴ v. *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. I, S. 389.

⁵ *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, Rn. 1297.

⁶ *Sonmentag*, Anerkennungs- und Vollstreckbarkeithindernisse im autonomen deutschen Recht, ZVglRWiss 113 (2014), S. 83 (93): „Die Bevorzugung der politischen Interessen vor den Parteiinteressen ist strikt abzulehnen. Denn im internationalprivatrechtl-

Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, ob sich ein Staat dafür rechtfertigen muss, wenn er die grenzüberschreitende Durchsetzung privater Rechte verhindert. Nach der bisher herrschenden Prämisse war das nicht der Fall. Vielmehr war jeder Staat grundsätzlich frei, ausländische Urteile anzuerkennen oder ihnen die Anerkennung zu verweigern.⁷ Obwohl Gegenseitigkeitserfordernisse als ungerecht,⁸ willkürlich⁹ und irrational¹⁰ bewertet wurden, waren sie Ausdruck einer unbeschränkten staatlichen Regelungsbezugnis. Doch ob sich diese Prämisse aufrechterhalten lässt, ist fraglich. Den Grund hierfür bildet der zunehmende Einfluss grund- und menschenrechtlicher Wertungen im Internationalen Zivilverfahrensrecht, der sich auch bei der Urteilsanerkennung bemerkbar macht.¹¹ Diese Entwicklung steht im Kontrast zum bisherigen Paradigma, das die Anerkennung und Vollstreckung von Auslandsentscheidungen in das freie Ermessen eines jeden Staates stellte.¹²

Aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive ist ein solches Paradigma problematisch. Denn darf die Rechtsdurchsetzung wirklich, sobald sie den Bereich einer Rechtsordnung verlässt, im staatlichen Gutdünken stehen? In diesem Zusammenhang suggeriert die neuere Rechtsprechung des EGMR, dass Vertragsstaaten der EMRK die Anerkennung und Vollstreckung ausländ-

chen Rechtsverkehr geht es vielmehr um die Entfaltung der individuellen Rechtsstellung als um die Durchsetzung staatlicher Belange gegenüber dem Ausland.“

⁷ *Lipstein*, Recognition and execution of foreign judgments and arbitral awards, S. 41 (41): „Generally speaking the recognition and enforcement of judgments has been, and remains a matter for the individual laws of States, unfettered in their discretion.“

⁸ v. *Bar*, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, Bd. II, § 456; *Dutta*, Reciprocity, S. 1466 (1467); *Hepting*, Die Gegenseitigkeit im Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilprozessrecht, S. 249–251.

⁹ *Puttfarcken*, Zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile deutscher Kläger – verfassungswidrige Gegenseitigkeit, RIW 1976, S. 149 (150 f.).

¹⁰ *Basedow*, Gegenseitigkeit im Kollisionsrecht, S. 335 (348); Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts, RabelsZ 47 (1983), S. 595 (677).

¹¹ *Kinsch*, Human Rights and Private International Law, S. 880 (882–883); *Lequette*, Les mutations du droit international privé: vers un changement de paradigme?, Recueil des Cours 387 (2016), S. 351–387; *Matscher*, Le droit international privé face à la Convention européenne des droits de l’homme, S. 211 (212–214). Vgl. auch *Kiestra*, The Impact of the European Convention on Human Rights on Private International Law.

¹² *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, § 328, Rn. 1: „Aus dem allgemeinen Völkerrecht lässt sich keine staatliche Anerkennungspflicht herleiten. Vielmehr liegt es in der souveränen Entscheidung des jeweiligen Staates, ob und unter welchen Voraussetzungen er anerkennt.“ Wenn sich die Regelungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts an höherrangigen Wertungen messen lassen mussten, so waren das die Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts. Ob exorbitante Gerichtsstände, extraterritoriale Beweisanzordnungen oder Auslandszustellungen – bei all diesen strittigen Fragen der auslandsberührenden Prozessführung wurde in erster Linie um ihre völkerrechtliche Zulässigkeit gerungen. Vgl. *Bertele*, Souveränität und Verfahrensrecht, S. 1–4.

discher Zivilentscheidungen nicht willkürlich ablehnen dürfen.¹³ Dem Gläubiger eines ausländischen Urteils stehe vielmehr ein menschenrechtlich beherrschter Anspruch auf Durchsetzung seiner im Ausland errungenen Entscheidung zu. Ist das der Fall, dann stehen Gegenseitigkeitserfordernisse als Beschränkungen von Konventionsgarantien unter Rechtfertigungszwang.

Die vorliegende Arbeit nimmt diese Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs zum Anlass und untersucht, ob es mit den Verpflichtungen aus der EMRK vereinbar ist, wenn privatnützige Auslandsentscheidungen aufgrund von fehlender Reziprozität mit dem Urteilsstaat weder anerkannt noch vollstreckt werden. Hierfür widmet sich der erste Teil dieser Abhandlung dem Gegenstand der Untersuchung: Gegenseitigkeitserfordernissen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Dabei wird zunächst aufgezeigt, welche historischen Wurzeln gesetzliche Gegenseitigkeitserfordernisse aufweisen und aus welchen Gründen sie entstanden sind. In einem weiteren Schritt wird die Geschichte und Entwicklung der deutschen Reziprozitätsbestimmung in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO näher beleuchtet. Sodann folgt eine Betrachtung des Gegenseitigkeitsprinzips in den Rechtsordnungen des *common law*, in denen die Reziprozität zwar traditionell keine große Rolle spielt, wo sie aber in den USA eine gewisse Renaissance zu erleben scheint. Im Anschluss daran erfolgt eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen. Sodann bestimmt der zweite Teil der Arbeit die Vorgaben, die aus den Garantien der EMRK für die Urteilsanerkennung folgen. Dadurch wird der Maßstab festgelegt, an dem sich jegliche Anerkennungs Hindernisse messen lassen müssen. Das Schlusskapitel führt schließlich die beiden Hauptteile der Untersuchung zusammen und analysiert, ob Gegenseitigkeitserfordernisse einer menschenrechtlichen Rationalitätskontrolle im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.

¹³ EGMR, Entscheidung vom 29.4.2008, Nr. 18648/04 (*McDonald ./.* Frankreich); EGMR, Urteil vom 31.7.2012, Nr. 40358/05 (*Sholokhov ./.* Armenien und die Republik Moldawien). Vgl. ferner *Kinsch*, *Enforcement as a fundamental right*, NIPR 2014, S. 540 (540); *Spielmann*, *La reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires étrangères et les exigences de la Convention européenne des droits de l'homme*, Rev. trim. dr. h. 2011, S. 761 (786).

Teil I

Gegenseitigkeitserfordernisse

Kapitel 1

Gegenseitigkeit und Urteilsanerkennung

Das folgende Kapitel nähert sich dem Objekt der vorliegenden Untersuchung – Gegenseitigkeitserfordernissen bei der Urteilsanerkennung – aus verschiedenen Perspektiven. Zunächst wird beleuchtet, wie das Gegenseitigkeitsprinzip als Verhaltensstrategie dafür eingesetzt werden kann, um das Verhalten eines anderen Akteurs zu beeinflussen (unter A.). In einem nächsten Schritt wird sodann aufgezeigt, wie die Reziprozität als außerrechtliches Phänomen Eingang in die Anerkennungsrechte vieler Staaten gefunden hat (unter B.). Anschließend werden die verschiedenen Ausprägungen von Gegenseitigkeitserfordernissen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile betrachtet: Staatsvertragsvorbehalte, die administrative Gegenseitigkeitsfeststellung sowie die gerichtliche Gegenseitigkeitsermittlung (unter C.). Daran anknüpfend wird der Frage nachgegangen, welche Ziele Reziprozitätsvorbehalte eigentlich anstreben und welche Beweggründe ihnen zugrunde liegen (unter D.), bevor schlussendlich aufgezeigt wird, welche Kritik sich an Gegenseitigkeitserfordernissen seit jeher entzündet (unter E.).

A. Gegenseitigkeit als Instrument der Verhaltensbeeinflussung

Menschliches Verhalten wird zu einem erheblichen Maße von der Gegenseitigkeit geprägt. Es gilt der Grundsatz des „wie Du mir, so ich Dir“. Dieses beherrschen Menschen ganz intuitiv: Auf freundliches Verhalten folgt eine freundliche Reaktion; auf unfreundliches Verhalten folgt eine unfreundliche Reaktion. Die soziale Interaktion wird also auf natürliche Art und Weise durch das Gegenseitigkeitsprinzip geprägt. Für gewöhnlich „spiegeln“ Menschen bis zu einem gewissen Grad das Benehmen des Gegenübers, ohne jedoch eingehend darüber zu reflektieren. Dementsprechend wirft *Robert Axelrod*, der die Reziprozität wissenschaftlich eingehend untersuchte, die rhetorische Frage auf, wie oft man wohl einen Bekannten zu sich zum Abendessen einladen werde, wenn dieser solche Gesten nie erwidert.¹ Das Prinzip der Gegenseitigkeit prägt daher zwar die zwischenmenschlichen Beziehungen,

¹ *Axelrod*, *The Evolution of Cooperation*, S. 4 f.

jedoch wird es für gewöhnlich nicht mit einem dahinterstehenden strategischen Kalkül eingesetzt.

Allerdings *kann* die Reziprozität auch zielgerichtet als Verhaltensstrategie eingesetzt werden.² Reziprozität als Mittel zur Verhaltensbeeinflussung spielt vor allem dort eine große Rolle, wo gleichrangige Akteure auf Kooperation angewiesen sind. Es ist zudem regelmäßig das einzige hierfür zur Verfügung stehende Mittel. Denn wenn man keine Autorität über einen anderen Menschen hat, ihm also weder Weisungen noch Befehle erteilen kann, so bleibt – abseits von Drohung oder Gewalt – gar nichts anderes übrig, als zu versuchen, ihn durch das eigene Verhalten zu beeinflussen.³ Um bei *Axelrods* Beispiel der Abendessenseinladung zu bleiben: Wenn ich unbedingt einmal von einem Bekannten zu ihm nach Hause eingeladen werden möchte, so ist es ein strategisch kluger Schritt, wenn ich diesen Bekannten zunächst einmal zu mir zum Abendessen einlade. In diesem Fall besteht die berechtigte Hoffnung, dass dieser Bekannte mein Verhalten „spiegeln“ und die Einladung letztlich erwidern wird. Auf diese Art und Weise kann das Reziprozitätsprinzip dazu eingesetzt werden, um eine andere Person zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.

Solche reziproken Verhaltensstrategien sind durch die Spieltheorie eingehend wissenschaftlich analysiert worden.⁴ Dabei haben empirische Untersuchungen gezeigt, dass ein auf Reziprozität aufbauendes Verhaltensmuster eine erfolgversprechende Strategie darstellt, um die Kooperation eines anderen Akteurs zu erreichen. Den Ausgangspunkt solcher Betrachtungen bildet dabei das Modell des wiederholten Gefangenendilemmas (*prisoner's dilemma*), das die Entscheidungen zweier gleichrangiger Akteure modelliert. Es bildet dadurch eine Konstellation ab, die im wahren Leben häufig vorkommt: Zwei gleichrangige Akteure würden zwar von einer Kooperation langfristig profitieren – allerdings bestehen für sie starke Anreize, durch unkooperatives Handeln kurzfristige Vorteile einzustreichen.⁵ Solche Konstellationen finden sich in ganz verschiedenen Lebensbereichen – ob bei der Zollpolitik oder bei Rüs-

² Dutta, Reciprocity, S. 1466 (1466): „Reciprocity“ – a basic means of influencing the behaviour of other actors – is a fundamental element of human interaction.“

³ Hepting, Die Gegenseitigkeit im Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilprozessrecht, S. 1–5.

⁴ Für eine kurze Geschichte der spieltheoretischen Forschung vgl. *Berninghaus/Ehrhart/Güth*, Strategische Spiele, S. 1–8.

⁵ *Axelrod*, The Evolution of Cooperation, S. 7–10. Ein Beispiel ist die Begrenzung der militärischen Rüstung, die langfristig für alle Staaten vorteilhaft ist. Wenn sich nämlich alle Staaten an eine vereinbarte Rüstungsbegrenzung halten, stehen jedem Staat größere finanzielle Ressourcen für andere Zwecke zur Verfügung. Kurzfristig kann es sich allerdings lohnen, eine solche Vereinbarung zu hintergehen und sich dadurch einen kurzfristigen militärischen Vorteil zu verschaffen.

tungsfragen.⁶ Auch dort würde eine Kooperation für alle Akteure langfristig vorteilhaft sein – doch andererseits ist die Versuchung groß, sich durch unkooperatives Verhalten, wie etwa durch die Einführung von Schutzzöllen oder durch heimliche Aufrüstung, einen kurzfristigen Vorteil zu verschaffen.⁷

In solchen Konstellationen hat sich die *tit for tat*-Strategie als langfristig am erfolgversprechendsten erwiesen. Sie geht von einer kooperativen Grundeinstellung aus, sodass der erste Schritt immer kooperativ ist. Ab dem zweiten Schritt wird das Verhalten des anderen Akteurs allerdings streng reziprok gespiegelt: Auf kooperatives Verhalten folgt stets eine kooperative Reaktion – auf unkooperatives Verhalten stets eine unkooperative Reaktion.⁸ Diese auf einer kooperativen Grundeinstellung beruhende Reziprozitätsstrategie ist – das zeigen spieltheoretische Erkenntnisse – am besten geeignet, um sich in Situationen des wiederholten Gefangenendilemmas die Kooperation des anderen Akteurs zu sichern.⁹ Eine an der Gegenseitigkeit ausgerichtete Verhaltensstrategie kann sich daher durchaus dafür eignen, um eine Praxis der gegenseitigen Urteilsanerkennung mit ausländischen Staaten herbeizuführen.¹⁰ Denn ein auf Reziprozität basierendes Verhaltensmuster ist unter bestimmten Bedingungen erfolgversprechend, um einen anderen Akteur zur Kooperation zu bewegen.

B. Historische Entwicklung: Herausbildung von Gegenseitigkeitserfordernissen

Ein auf Reziprozität basierendes Verhaltensmuster ist also unter bestimmten Bedingungen erfolgversprechend, um eine andere Person zur Kooperation zu bewegen. Andersherum werden Gegenseitigkeitserwägungen aber auch erst dann angestellt, wenn ein bestimmtes Problem als Frage der Kooperation mit einem anderen Akteur aufgefasst wird. Das gilt auch für die Behandlung von ausländischen Gerichtsentscheidungen. So bildeten sich Gegenseitigkeitserfordernisse erst dann heraus, nachdem die Vollstreckung von Auslandsurtei-

⁶ Gibbons, A Primer in Game Theory, S. xi-xii.

⁷ Axelrod, The Evolution of Cooperation, S. 4–7; Gibbons, A Primer in Game Theory, S. xi; Rasmusen, Games and Information, S. 11 f.

⁸ Axelrod, The Evolution of Cooperation, S. 13.

⁹ Axelrod, The Evolution of Cooperation, S. 109–123.

¹⁰ Vergleiche hierzu Pfeiffer, Kooperative Reziprozität, *RabelsZ* 55 (1991), S. 734 (749–755). In diesem Aufsatz legt Pfeiffer dar, dass die Anwendung des deutschen Gegenseitigkeitserfordernisses vor dem Hintergrund spieltheoretischer Erkenntnisse als ineffizient zu charakterisieren ist. Denn die deutsche Rechtsprechung lasse sich gerade nicht von einer kooperativen Reziprozität im Sinne der *tit for tat*-Strategie leiten – sondern von einer unkooperativen Grundeinstellung, weil sie im Zweifelsfall ausländische Urteile nicht anerkennt. Vgl. Pfeiffer, Kooperative Reziprozität, *RabelsZ* 55 (1991), S. 734 (749–755).

len als eine Angelegenheit zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat angesehen worden ist. Voraussetzung hierfür war eine zwischenstaatliche Perspektive auf die grenzüberschreitende Urteilsvollstreckung, die durch drei Aspekte begünstigt wurde: Durch die Art und Weise der Auslandsvollstreckung im Wege der Rechtshilfe (unter I.), durch den Einfluss und die Überhöhung der Souveränitätsidee (unter II.), sowie durch die Einordnung der grenzüberschreitenden Urteilsvollstreckung als völkerrechtliche Frage (unter III.).

I. Prozeduraler Hintergrund: Vollstreckung auf Rechtshilfewege durch „Bittbriefe“

Bereits vor der Einführung von gesetzlichen Gegenseitigkeitserfordernissen im 19. Jahrhundert fand die Auslandsvollstreckung auf eine Art und Weise statt, die Reziprozitätserwägungen beförderte. So wurden Erkenntnisse fremder Gerichte im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation auf Grundlage sogenannter „Bittbriefe“ (*litterae mutui compassus*) vollstreckt. Hierfür schickte der Richter, der das Urteil gesprochen hatte, dem Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden sollte, einen „Bittbrief“, in dem er darum bat, seine Entscheidung zu vollstrecken. Der ersuchte Richter stand vor der Frage, ob er diesem Gesuch entsprechen sollte. Hierfür sprach, dass er in Zukunft vielleicht ebenfalls in eine vergleichbare Situation geraten könnte – und dann auf das Wohlwollen seines Richterkollegen angewiesen sein würde. Dieses wurde ihm durch eine Erklärung verdeutlicht, die solchen „Bittbriefen“ häufig beigefügt war: Einer Versicherung, wonach im entgegengesetzten Fall ein Urteil des ersuchten Gerichts vollstreckt werden würde (*assertio reciproci*).¹¹

Auf der anderen Seite sprach nicht viel gegen eine Vollstreckung des Richterspruchs – insbesondere gab es bei Urteilen aus anderen Territorien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation keine Souveränitätsbedenken.¹² Da nämlich alle Landesfürsten nominell unter der Oberhoheit des Kaisers standen, wurde der ersuchende Richter nicht als Funktionsträger einer fremden Macht angesehen, sondern als Kollege.¹³ Daher lag es nahe, ihm aus

¹¹ *Foelix*, *Traité du droit international privé*, Rn. 296: „En Allemagne, durant l'existence de l'empire germanique, chacun des États qui le composaient prêtait la main à l'exécution des jugements rendus dans toute l'étendue de l'empire; à cet effet, le juge qui avait prononcé adressait une commission rogatoire à celui du lieu où l'exécution devait se faire.“ v. *Bar*, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts*, Bd. II, Rn. 409; *Martiny*, *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts*, Bd. III/1, Rn. 27.

¹² Allerdings wurde nach gemeinem Recht kaum zwischen Rechtshilfeersuchen aus anderen Staaten des Heiligen Römischen Reiches und solchen außerhalb der Reichsgrenzen differenziert. Vgl. v. *Bar*, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts*, Bd. II, Rn. 409, Fn. 3.

¹³ *Juenger*, *The Recognition of Money Judgments in Civil and Commercial Matters*, 36 *Am. J. Comp. L.* (1988), S. 1 (5 f.): „The medieval revival of Roman law and the idea of a Holy Roman Empire favored recognition, because a judgment handed down abroad was

Sachverzeichnis

- action on the foreign judgment* 65, 67
Administration of Justice Act 1920 66–67
advisory opinion 173–174
Albanien 87
Alien Tort Claims Act 111–113
American Law Institute 17–18, 75–77, 201–202
Anerkennung
– Adoption 116–117, 170–171, 173–174, 186–188
– Bereitschaft 191–192
– Leihmutterchaft 116–117, 171–174
– Pflicht 53–57, 146–148, 191–193
– Praxis 16–17, 18, 20, 26, 39–41, 47–49
– Verbot 145, 192
Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen 15, 31, 46–47, 66, 84, 93–94, 200, 203–204, 212
assertio reciproci 10–11
Ausland
– Adoption 116–117, 170–171, 173–174, 186–188
– Beweis 153–154
Auslegung
– autonome 132–133, 177–178
– dynamische 134, 137
– effektive 133–134, 155, 189
– rechtsvergleichende 134–136, 139, 171, 193, 198, 209
Belgien 88–89
Beschwerde
– Individual 127–128
– Staaten 125
Beweislast 18–19, 202, 209–210
Bittbriefe 10–11
Bosnien und Herzegowina 87–88
Brexit 46, 66
Brüssel Ia-Verordnung 99, 110–111, 162
Bulgarien 87
Code Michaut 11–12, 55, 85, 90, 191
comitas gentium 12, 57–58, 68, 69–70, 97, 166
comity-Doktrin 57–58, 69–70, 77, 79, 97
Dänemark 15, 84
déni de justice 53, 105, 108–109, 121, 152, 153, 157
Deutschland 17, 23, 29–49, 85–86, 200, 201, 203–204, 205–206, 209–210, 211, 214–216
doctrine of obligation 40, 59–62, 68, 163, 199
Eigentumsgarantie 176–188
England *siehe* Vereinigtes Königreich
erga omnes-Wirkung 63, 125–126
Estland 87
Exequaturverfahren 65, 90–91, 119–120, 147, 185
exorbitante Gerichtsstände 109–111
European consensus 134–136, 137–138
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 128–130
Europäische Menschenrechtskonvention
– Auslegungsgrundsätze 130–136
– Auswahlcharakter 161
– Regelungsgegenstand 123–125
– Präambel 159–162
EU-Beweisnahmeverordnung 154
EU-Zahlungsverzugsrichtlinie 155
federal common law 71–72
Finnland 15, 84
Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933 66–67
forum necessitatis 105, 152

- Frankreich 11–12, 88–89, 90–91
 Fremdenrecht 106–108, 109
full faith and credit 79–80, 161–162
- Gegenseitigkeit
 – partielle 38
 – Tatbestandsmerkmal 36–38
 – Verbürgung 39–42
 Gegenseitigkeitserfordernisse
 – administrative 16–17, 85–86, 204–205, 212–213
 – gerichtliche 17–19, 47–48, 85–86, 201–204, 205–206, 214–216
 – Kritik 24–26, 43
 – Motive 19–24, 45
 – staatsvertragliche 13–14, 15–16, 84–85, 96–98, 204–205, 211–213
 – Verfassungswidrigkeit 43
 Gefangenendilemma *siehe prisoner's dilemma*
 gesetzliche Grundlage 138, 215–216
Golder 131, 142–143
Groupe européenne de droit international privé 99–100, 102
- Haager Beweisaufnahmeübereinkommen 154
Hilton v Guyot 11, 69–71
Hornsby 143–144, 149, 187
- in dubio mitius* 131–132
 Internationales Privatrecht 43, 106, 120–121
 Internationales Zivilverfahrensrecht 105–108, 120–121, 207–208
 internationale Zuständigkeit 63, 80, 106, 108–113
Institut de Droit International 100–101, 102
 IPR-Reform 1986 18–19, 43–45, 206, 211
 Italien 89
 Island 15, 84
ius gentium 53–55, 57–58, 68
- Kanada 78–81
 Kinderehe 117–118
 Kollisionsrecht *siehe* Internationales Privatrecht
- Kontrolldichte *siehe margin of appreciation*
 Kroatien 87–88
- Liechtenstein 16–17, 86, 212
litterae mutui compassus *siehe* Bittbriefe
 legitimites Ziel 138–139, 198–199
 Leihmutterchaft 116–117, 171–174
 Lettland 87
 Litauen 87
 Luxemburg 88–89
- margin of appreciation* 136–138, 139, 175, 192–193
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 18–19, 44–45
 Mazedonien 87–88
McDonald 146–147, 148, 149–150
Menesson 117, 171–172, 173–174
 Menschenrechte
 – Einfluss 100, 108–120
 – Wirkweise 120–121
money judgments 38, 60, 64, 78, 80–81
 Montenegro 87–88
Munzer 48, 91
 Mühewaltung, eigene 155
- Naturrecht 12, 54–55, 57–58, 68, 69, 165–166
non liquet 18, 209–210
 Nordische Konventionen 15, 84
 Norwegen 15, 84
- ordre public* 64, 91, 117, 156–157, 172, 186, 213–214, 216
 öffentliche Ordnung *siehe ordre public*
 Österreich 16–17, 86
- Partikularrecht 29–31
Pellegrini 145, 148, 187, 192
 Polen 87, 92–94, 101
 Portugal 89
 Prestigegründe 22–23, 35, 216–217
Prisoner's dilemma 8–9
public policy *siehe ordre public*
punitive damages 75–76

- Recht
- auf Achtung des Privat- und Familienlebens 169–176
 - auf angemessene Verfahrensdauer 156–157
 - auf Beweis 153–154
 - auf grenzüberschreitende Durchsetzung endgültiger Gerichtsentscheidungen 100–101, 148–151, 191–193
 - auf Vollstreckung 143–144, 149
 - auf Zugang zu Gericht 142–143
- Rechtfertigung (von Eingriffen)
- gesetzliche Grundlage 138
 - legitimes Ziel 138–139
 - Verhältnismäßigkeit 139–140, 193
- Rechtsschutzeffektivität 151–158, 213–214
- Rechtshilfe 10–11, 29–30, 31, 32–34, 106, 153–154
- Rechtspositivismus 57–58, 69
- Rechtsunsicherheit 26
- Rechtsverweigerung *siehe déni de justice*
- Repressalie 13
- Restatement of the Law* 73–74
- Retorsion 13, 19, 32–33, 71, 197, 205–208
- révision au fond* 18–19, 41, 44, 48, 65, 88, 90–91, 101
- reziproke Verhaltensstrategie 7–9, 20
- Reziprozitätsvorbehalt *siehe* Gegenseitigkeitserfordernis
- Rumänien 87
- Russland 13–14, 15, 40, 84–85, 96–98, 101–102
- Schutz
- eigener Autorität 22–23
 - inländischer Wirtschaft 22
 - von Inländern 20–21, 34–35
- Schweden 15, 84
- Schweiz 86, 101
- Sholokhov* 100–101, 147–148, 149
- Slowakei 87
- Slowenien 18, 87–88, 201, 207
- Souveränität 11–12, 62, 68, 69, 127, 132, 140, 158, 163–165
- Spanien 89, 91–92, 101
- Spieltheorie 7–9, 33, 201
- Staatenimmunität 113–116
- Staatsvertragsvorbehalt 13–14, 15–16, 66, 84–85, 91, 93–94, 96, 98, 101–102, 204–205, 211–213
- Statusentscheidung 42–43, 71, 84, 116–118, 163–164, 170–176
- Struck'mannscher Antrag* 32–35
- systemic lack of due process* 213–214
- Territorialität 61, 165–166
- tit for tat* 9, 44, 201, 202, 206
- Tschechien 19, 35, 87, 94–95, 207
- Ungarn 87
- uniform laws* 72–73
- Urteile
- auf Zahlung *siehe money judgments*
 - aus Drittstaaten 99–100, 150, 160
 - *in personam* 63
 - *in rem* 63, 71
 - statusrechtliche 42–43, 71, 84, 116–118, 163–164, 170–176
- USA *siehe* Vereinigte Staaten von Amerika
- Vereinigte Staaten von Amerika 68–77
- Vereinigtes Königreich 51–68
- Verhältnismäßigkeit 139, 193
- Verjährung 157
- Völkerrecht 13–14, 33–34, 111–116, 127–128
- völkerrechtlicher Vertrag 14, 15–16, 39, 97–98, 127
- Zweck *siehe* legitimes Ziel